

Interessenvertretung des Deutschen Buchgewerbes ausgeht und in Leipzig, der historischen und zentralen Stätte dieses wichtigen Gewerbszweiges, durchgeführt werden soll, hierfür auch die Zustimmung und Mitwirkung der maßgebenden graphischen und sonst einschlägigen Gruppen gewährleistet erscheint, beschließt das Plenum des Vorstandes der »Ständigen Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie«, der Ausstellung volle Förderung zuteil werden zu lassen.

**Das Buch der Zukunft** (vgl. Nr. 294). — Herr Dr. Bredt wird sich ja wohl inzwischen überzeugt haben, daß das Handbuch in Zettel-(Kasten-)Form auch im Lande der Denker nichts Neues ist. Vielleicht darf ich aber auf ein Werk aufmerksam machen, das dem fraglichen Zweck in noch besserer Form entspricht und sich noch enger an die praktischen Bedürfnisse der Gebraucher anpaßt. Es erschien bei mir ein Handbuch: Weinhardt, Führer im kaufmännischen Briefverkehr, von dem die gehesete Ausgabe derart in Stolzenberg'schnellhefter eingehängt ist, daß der Leser die für ihn entbehrlichen Blätter entfernen und Zusatzblätter nach seinen besonderen Bedürfnissen einhängen kann. Hier ist also nicht bloß die ständige Erneuerung, sondern auch die dauernde Anpassung des Inhalts durch den Gebraucher selbst ermöglicht.  
J. Vielesfelds Verlag in Freiburg.

**sk Vom Reichsgericht.** Eine einzelne Fortsetzung eines Zeitungsromans als »unzüchtige Schrift.« Urteil des Reichsgerichts vom 22. Dezember 1911. (Nachdruck verboten.) — In der in Bochum erscheinenden Tageszeitung »Volksblatt« erschien im Feuilleton der Jolafche Roman »Arbeit« in einer großen Folge von Fortsetzungen. Von diesem wurde die Nummer vom 27. März 1911 beanstandet, die eine Vergewaltigung schildert, und Anklage gegen den verantwortlichen Redakteur P. wegen Verbreitung unzüchtiger Schriften erhoben. P. führte in seiner Verteidigung aus, er habe den Roman auf die Interessen seiner Leser in ihrer politischen und sozialen Stellung hin geprüft, nicht aber daraufhin, ob das Werk auch zum Abdruck in kleinen Abschnitten geeignet erscheine und unbedenklich veröffentlicht werden könne. Es sei aber in Zeitungskreisen Sitte, daß der Seher den für jeden Tag abzubrückenden Teil bestimme und denselben nach dem Umfang des verfügbaren Raumes bemesse. Das Gericht führte nun aus, daß der abgedruckte Teil, der lediglich diese eine Szene enthalte, als solche zu beurteilen sei. Daher möge es dahingestellt bleiben, ob der Roman als solcher als unzüchtige Schrift anzusehen sei. Es könnten auch die Personen ausgeschaltet werden, die den Roman als Ganzes lesen — also die Abonnenten; in bezug auf diese sei die Qualität des ganzen Romans maßgebend. Bei Beurteilung dieses inkriminierten Stückes sei davon auszugehen, daß die Zeitung im Buchhandel erscheine und in Lokalen ausläge. Damit sei aber schon die Möglichkeit gegeben, daß mancher Leser nur dies abgeschlossene Bruchstück des Romans lese, und daß die Schilderung einer Vergewaltigung geeignet sei, das Sittlichkeits- und Schamgefühl in größtmöglicher Weise zu verletzen, siehe wohl außer allem Zweifel. Der Tatbestand des § 184 Ziff. 1 des Strafgesetzbuchs sei somit objektiv gegeben. Der Angeklagte sei aber nach § 20 des Pressegesetzes als Redakteur haftbar. Der Redakteur habe einen Roman mit ganz anderen Augen zu lesen als der gewöhnliche Leser. P. habe gewußt, daß derartige Stellen im Roman enthalten seien und daß er in Stücken abgedruckt werden würde, er habe auch gewußt, daß der Roman sich zur Veröffentlichung nicht schlechthin geeignet habe. Aus diesen Erwägungen verurteilte das Gericht den Angeklagten zu 20 *M* Geldstrafe. — Gegen diese Entscheidung legte P. Revision beim Reichsgericht ein, in der er Verletzung des materiellen Rechts rügte. Die Fortsetzung bilde keine besondere Schrift im Sinne des Gesetzes. Des weiteren sei auch nicht festgestellt, daß sich der Angeklagte der ihm zur Last gelegten Tat bewußt gewesen sei; denn es frage sich, ob die Schuldpresumtion des § 20 des Pressegesetzes so weit reiche. — Der Reichsanwalt beantragte die Aufhebung des Urteils, da der strafrechtliche Vorfall — soweit sich der Vorfall also auf § 184 des Strafgesetzbuchs beziehe — nicht ausreichend festgestellt sei. Nach den Ausführungen des Urteils gewinne es den Anschein, als ob der straf-

rechtliche Vorfall des § 184 sich mit dem Vorfall des § 20 des Pressegesetzes decke. Dies sei aber unrichtig; denn ersterer begreife auch noch das Bewußtsein des Verstoßes gegen die Strafnorm in sich. — Der höchste Gerichtshof schloß sich den Ausführungen des Reichsanwalts an, hob seinem Antrag gemäß das Urteil auf und verwies die Sache an die Vorinstanz zurück. (Altenszeichen: 5 D 779/11.)

**Eine deutsche Zeitung für Palästina.** — Vor etwa 9 Monaten veröffentlichten die Mitteilungen des Vereins für das Deutschtum im Ausland die Zuschrift eines angesehenen Deutschen aus Jerusalem, der auf die Notwendigkeit einer deutschen Zeitung für Palästina hinwies. Nunmehr soll diesem Bedürfnis wenigstens für einen bestimmten Teil des dortigen Deutschtums Rechnung getragen werden. Vom 1. Januar 1912 ab wird in Jerusalem unter dem Titel »Jerusalemische Woche« ein Wochenblatt erscheinen, das das Organ der deutschen Tempelkolonien in Jaffa, Jerusalem, Haifa, Wilhelma und Bethlehem sein soll. Herausgeberin ist die Tempel-Aktiengesellschaft. Die »Jerusalemische Woche« ist dann neben dem »Osmanischen Lloyd« das zweite deutsche Blatt, das innerhalb des türkischen Reiches erscheint. Im näheren Orient kommen als drittes die »Ägyptischen Nachrichten« in Kairo hinzu.

### Personalnachrichten.

**Ernennung.** — Der Professor für deutsches Recht Dr. Siegfried Rietschel in Tübingen wurde zum Vorsitzenden der Sachverständigen-Kammer für Werke der Literatur für Württemberg, Baden und Hessen ernannt.

### Gestorben:

in der Nacht vom 22. zum 23. Dezember Herr Rudolf Schotte, Mitinhaber der geographisch-artistischen Anstalt und Verlagsbuchhandlung Ernst Schotte & Co. in Berlin, im Alter von 49 Jahren.

Der verstorbene Berufsgenosse ist nach Meldung der Tageszeitungen während der Fahrt aus dem Straßburger D-Zuge, den er mit seiner Frau benutzte, gestürzt und auf dem Bahnkörper der Strecke Ludwigshafen—Mundenheim tot aufgefunden worden. Die Feststellungen haben ergeben, daß Schotte unterwegs sein Coupé verlassen hat. Seine Frau war der Ansicht, daß er sich in den Speisewagen begeben habe. Erst kurz vor Straßburg, als er noch nicht zurückgekehrt war, befürchtete man, daß ein Unglück geschehen sei. In Straßburg wurde dann das Fehlen des Reisenden festgestellt. Seine Identität konnte in Ludwigshafen durch die bei ihm vorgefundene Radfahrkarte und den Jagdschein festgestellt werden. Das beklagenswerte Ende des so frühzeitig aus dem Leben Geschiedenen der 23 Jahre an der Spitze des altangesehenen Geschäfts stand und es zu hoher Entwicklung und großem Ansehen geführt hat, wird allgemeine Teilnahme im Buchhandel hervorrufen.

### Ferners

wie wir verspätet erfahren, am 18. Dezember Herr Buchdruckerbesitzer und Verlagsbuchhändler D. B. Wiemann, Inhaber der Firma seines Namens in Barmen, im eben vollendeten 66. Lebensjahre.

In Gemeinschaft mit seinem Neffen Liberius Gerhard Wiemann übernahm der Verstorbene am 11. September 1871 käuflich die Buchdruckerei von J. F. Steinhaus in Barmen, die zuerst unter der Firma J. F. Steinhaus (D. B. & L. G. Wiemann), später unter den Namen der Inhaber D. B. & L. G. Wiemann fortgeführt wurde. Am 18. Januar 1884 trat Lib. Gerh. Wiemann aus dem Geschäft, dem inzwischen eine Verlagsbuchhandlung angegliedert worden war, aus, das mit diesem Tage in den alleinigen Besitz des jetzt Verstorbenen überging.

**John Sigelow †.** — In New York ist vor kurzem der Schriftsteller, Journalist und Diplomat John Sigelow im Alter von 94 Jahren gestorben. Unter seinen zahlreichen Werken sind wohl die Lebensbeschreibungen von Bryant (1890) und Tilden (1905), sowie seines größten Vorgängers auf dem Posten des amerikanischen Vertreters in Paris, Benjamin Franklin's (1875), die bedeutendsten. Kurz vor seinem 92. Geburtstag erschien noch aus seiner Feder das interessante und lehrreiche Werk »The Retrospections of an Active Life«.